



Sachstand

Einkommensteuerliche Entlastungen von Alleinerziehenden

Einkommensteuerliche Entlastungen von Alleinerziehenden

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 108/22
Abschluss der Arbeit: 05.12.2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	4
1.1.	Voraussetzungen für die Inanspruchnahme	4
1.2.	Entwicklung des Entlastungsbetrags seit 2004	4
2.	Möglichkeit zur Übertragung der Freibeträge für Kinder	5
3.	Weitere einkommensteuerliche Entlastungsbeträge	7
3.1.	Kinderbetreuungskosten	7
3.2.	Freibetrag für in Ausbildung befindliche volljährige Kinder	7
3.3.	Abzug der Unterhaltsaufwendungen	8

1. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

1.1. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Alleinstehende Steuerpflichtige können den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Einkommensteuergesetz (EStG) von der Summe ihrer Einkünfte abziehen. Dabei sind laut Gesetztext insbesondere folgende Einzelheiten zu beachten:¹

- Damit Alleinstehende den Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen können, muss zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehören, für das ihnen ein steuerlicher Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht.
- Alleinstehend sind Steuerpflichtige, die nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens erfüllen oder die verwitwet sind. Sie dürfen auch keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn, für diese steht ihnen ein steuerlicher Freibetrag oder Kindergeld zu oder diese leistet „entlastende Dienste“².
- Die Zugehörigkeit des Kindes zum Haushalt ist anzunehmen, wenn es in der Wohnung des Alleinerziehenden gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes erfüllt oder erfüllen würde in Fällen, in denen nur ein Anspruch auf einen steuerlichen Freibetrag besteht.

1.2. Entwicklung des Entlastungsbetrags seit 2004

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende war durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003³ mit Wirkung ab 1. Januar 2004 eingeführt worden und hat den im selben Gesetz abgeschafften Haushaltsfreibetrag in Höhe von zuletzt 1.188 Euro abgelöst. Von 2004 bis einschließlich 2014 erhielten alleinerziehende Steuerpflichtige einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro.

Das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze vom 21. Juli 2004⁴ dehnte den Entlastungsbetrag mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 vor allem auf die Fälle aus, in denen das Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört, bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Steuerpflichtigen dafür ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht.

1 Zu detaillierten Erläuterungen und Beispielen vergleiche Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen: Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) vom 23. November 2022, IV C 8-S 2265-a/22/10001:001, FMNR202202363, abrufbar bei juris, abgerufen 5. Dezember 2022.

2 Dazu gehören der Grundwehr- oder Zivildienst, der Dienst als Zeitsoldat oder als Entwicklungshelfer, § 24b Abs. 3 Satz 1 EStG in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. EStG.

3 Bundesgesetzblatt I (BGBl. I), Seite 3075.

4 BGBl. I, Seite 1753.

Das Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2014⁵ setzte die steuerliche Gleichbehandlung von Lebenspartnern um.

Mit dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015⁶ wurde der Entlastungsbetrag rückwirkend für das ganze Jahr 2015 auf 1.908 Euro angehoben und nach der Zahl der im Haushalt des alleinstehenden Steuerpflichtigen lebenden Kinder gestaffelt. Damit erhöhte sich der Entlastungsbetrag für das zweite und jedes weitere Kind um 240 Euro je weiterem Kind.

Die Erhöhung des Entlastungsbetrags für alleinstehende Steuerpflichtige mit einem Kind auf 4.008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 erfolgte durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29. Juni 2020⁷. Nur wenig später wurde die Erhöhung durch das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020⁸ entfristet. Der Betrag für das zweite und jedes weitere Kind (240 Euro je Kind) wurde nicht geändert.

Der Bundestag hat am 2. Dezember 2022 in seiner 74. Sitzung das Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) verabschiedet. Damit hat er der Erhöhung des Entlastungsbetrags auf 4.260 Euro ab dem 1. Januar 2023 zugestimmt. Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich am 16. Dezember 2022 vom Bundesrat beraten.⁹

2. Möglichkeit zur Übertragung der Freibeträge für Kinder

Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung wird im gesamten Veranlagungszeitraum entweder durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG oder durch Kindergeld nach § 62ff. EStG bewirkt.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer werden für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum 2022 ein Freibetrag von 2.810 Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1.320 Euro für den Be-

5 BGBl. I, Seite 1042.

6 BGBl. I, Seite 1202.

7 BGBl. I, Seite 1512.

8 BGBl. I, Seite 3096.

9 Entwurf der Bundesregierung eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022) vom 10. Oktober 2022, Bundestags-Drucksache 20/3879. Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses vom 30. November 2022 auf Bundestags-Drucksache 20/4729.

treunungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA) des Kindes vom Einkommen abgezogen (§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG). Der Kinderfreibetrag erhöht sich für 2023 auf 3.012 Euro, für 2024 auf 3.192 Euro.¹⁰

Ein getrennt lebendes Elternpaar hat die Möglichkeit der Übertragung von Freibeträgen:

- Auf Antrag eines Elternteils wird der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist (§ 32 Abs. 6 Satz 6 1. Halbsatz EStG).¹¹
- Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 führt die Übertragung des Kinderfreibetrags stets auch zur Übertragung des BEA. Mit der Änderung wurde die bisherige Verwaltungsauffassung der Übertragungsmöglichkeit unabhängig vom Alter des Kindes gesetzlich festgeschrieben (§ 32 Abs. 6 Satz 6 2 Halbsatz EStG).¹²

Wird kein Antrag auf Übertragung des Kinderfreibetrags gestellt, kann ein Antrag auf Übertragung des BEA erfolgen, allerdings ausschließlich bei minderjährigen Kindern. Dann wird der dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, zustehende BEA dem anderen Elternteil übertragen.

Allerdings kann der Elternteil, bei dem das Kind nicht gemeldet ist, der Übertragung widersprechen, weil er Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut (§ 32 Abs. 6 Satz 8 und 9 EStG).

Das Kindergeld nach § 62ff. EStG hingegen wird im Interesse der Verwaltungsvereinfachung an nur einen Berechtigten gezahlt (§ 64 Abs. 1 EStG). Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (§ 64 Abs. 2 Satz 1 EStG).

Das Kindergeld beträgt im Veranlagungszeitraum 2022 monatlich für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro. Darüber hinaus wurde für jedes Kind, für das für den Monat Juli 2022 ein Anspruch auf Kindergeld bestand, für den Monat Juli 2022 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt

10 Der Bundestag hat die Änderungen in seiner 66. Sitzung am 10. November 2022 beschlossen, vergleiche Entwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG), 20. September 2022, und Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses, 9. November 2022, Bundestags-Drucksache 20/4378. Der Bundesrat hat am 25. November 2022 zugestimmt. Die Veröffentlichung im BGBl. steht noch aus.

11 Diese Übertragung scheidet für Zeiträume aus, für die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden (§ 32 Abs. 6 Satz 7 EStG).

12 Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz - AbzStEntModG) vom 2. Juni 2021, BGBl. I, Seite 1259.

(§ 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG). Ab 1. Januar 2023 soll das Kindergeld für jedes Kind 250 Euro betragen.¹³

3. Weitere einkommensteuerliche Entlastungsbeträge

3.1. Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 für alle Kinder unter 14 Jahren oder behinderte Kinder als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG) steuerlich geltend gemacht werden, ohne zwischen erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Aufwendungen zu unterscheiden.¹⁴ Berücksichtigt werden zwei Drittel der nachgewiesenen Betreuungskosten von höchstens 6.000 Euro (maximal also 4.000 Euro).

Bei getrennt lebenden Eltern, denen das Sorgerecht für ein Kind gemeinsam zusteht, ist das Kind dem Haushalt zuzuordnen, in dem es sich überwiegend aufhält und wo sich der Lebensmittelpunkt des Kindes befindet. Wo das Kind gemeldet ist, kann dabei ebenso als Indiz für die Haushaltszugehörigkeit herangezogen werden wie die Tatsache, an wen das Kindergeld ausgezahlt wird.¹⁵

3.2. Freibetrag für in Ausbildung befindliche volljährige Kinder

Zur Abgeltung des Sonderbedarfs volljähriger Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, kann zusätzlich zum Familienleistungsausgleich (§ 31 EStG) ein Freibetrag von jährlich 924 Euro (Betrag bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2022) abgezogen werden (§ 33a Abs. 2 EStG).

Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die Voraussetzungen, kann der Freibetrag insgesamt nur einmal abgezogen werden. Jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des Abzugsbetrags. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.

Seit 2012 ist die zuvor geltende Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder weggefallen.¹⁶ Der Bundestag hat am 2. Dezember 2022 in seiner 74. Sitzung das Jahressteuergesetz 2022 verabschiedet. Damit hat er der Erhöhung des Freibetrags auf 1.200 Euro ab dem 1. Januar 2023

13 Der Bundestag hat die Änderungen in seiner 66. Sitzung am 10. November 2022 beschlossen, vergleiche Entwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG), 20. September 2022, und Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses, 9. November 2022, Bundestags-Drucksache 20/4378. Der Bundesrat hat am 25. November 2022 zugestimmt. Die Veröffentlichung im BGBl. steht noch aus.

14 Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011, BGBl. I, Seite 2131.

15 Vogel, Max: EStG § 10 [Sonderausgaben] in: Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Werkstand: 163. Ergänzungslieferung August 2022, Randnummer 352.

16 Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011, BGBl. I, Seite 2131.

zugestimmt. Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich am 16. Dezember 2022 vom Bundesrat beraten.¹⁷

3.3. Abzug der Unterhaltsaufwendungen

Ein Steuerpflichtiger kann auf Antrag seine Unterhaltsleistungen geltend machen, wenn weder er noch eine andere Person Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG für ein Kind hat. Typischerweise ist dies bei Kindern über 25 Jahren, die noch in der Ausbildung sind, der Fall.

Nach § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG wird die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass die Aufwendungen im Veranlagungszeitraum in Höhe des Grundfreibetrages gemäß § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Hinzu kommen gegebenenfalls Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass das Kind kein oder nur geringes Vermögen hat. Als geringfügig kann in der Regel ein Vermögen bis zu einem gemeinen Wert (Verkehrswert) von 15 500 Euro angesehen werden.¹⁸ Außer Betracht bleibt dabei unter anderem ein angemessenes Hausgrundstück, wie es nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches auch bei der Sozialhilfe nicht berücksichtigt wird. Hat das Kind andere Einkünfte oder Bezüge, werden diese auf die abziehbaren Unterhaltsleistungen um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen, angerechnet.

Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht.

Der Grundfreibetrag, in dessen Höhe die Unterhaltsleistungen abziehbar sind, beläuft sich für den Veranlagungszeitraum 2022 auf 10.347 Euro. Er wird für 2023 auf 10.908 Euro und für 2024 auf 11.604 Euro erhöht.¹⁹

* * *

17 Entwurf der Bundesregierung eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022) vom 10. Oktober 2022, Bundestags-Drucksache 20/3879, und Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses vom 30. November 2022 auf Bundestags-Drucksache 20/4729.

18 R 33a.1 Einkommensteuer-Richtlinien2012.

19 Der Bundestag hat die Änderungen in seiner 66. Sitzung am 10. November 2022 beschlossen, vergleiche Entwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG), 20. September 2022, und Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses, 9. November 2022, Bundestags-Drucksache 20/4378. Der Bundesrat hat am 25. November 2022 zugestimmt. Die Veröffentlichung im BGBl. steht noch aus.